

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 28.06.2004 - 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

250. Änderung der Prüfungsordnung des Studienplanes für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung "Statistik"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 29.04.2004 auf Änderung des Studienplanes für die Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung "Statistik" (erschieden am 28.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV., Nummer 335) genehmigt:

4. Teil: Prüfungsordnung für Bakkalaureats- und Magister-Studium

§14. Prüfungen zu Vorlesungen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten. (vgl. § 5 des Satzungsteiles Studienrecht MB Stück 4 Nr. 15 vom 23.12. 2003).

§15. Die positive Beurteilung erfolgt durch die Noten "sehr gut" , "gut", "befriedigend" oder "genügend". Der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" zu beurteilen (vgl § 73 Abs. 1 UG 2002).

§16. Im Rahmen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen sind zwei Bakkalaureatsarbeiten anzufertigen, davon eine aus dem Fach "Statistisches Modellieren und Datenmanagement" mit Ausnahme der Lehrveranstaltung "Datenbanksysteme", und die zweite nach Wahl aus einem der Fächer "Statistisches Modellieren und Datenmanagement", "Economics and Finance" oder "Statistical Applications", mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen "Datenbanksysteme" sowie "Makroökonomie" und "Mikroökonomie". Die Beurteilung der Bakkalaureatsarbeiten erfolgt im Rahmen der Beurteilung der betreffenden Lehrveranstaltung.

§17. lautet:

Das Bakkalaureatsstudium wird mit einer Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die in § 9 genannten Fächer abzulegen ist.

§18. lautet:

Für die Beurteilung eines Faches aus den Einzelnoten der zugehörigen Lehrveranstaltungen gilt:

Die mit der Semesterstundenanzahl gewichtete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Hierbei hat "sehr gut" den

numerischen Wert 1, "gut" den numerischen Wert 2, "befriedigend" den numerischen Wert 3 und "genügend" den numerischen Wert 4. Gibt es zwei nächstliegende ganze Zahlen (das ist dann der Fall, wenn die erste Nachkommastelle gleich fünf ist und alle weiteren Nachkommastellen gleich null sind oder wenn die erste Nachkommastelle gleich vier und alle weiteren Nachkommastellen gleich neun sind), so wird abgerundet.

Die Gesamtbeurteilung des Bakkalaureats-Studiums hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde (§ 73 (1) UG 2002).

§19. lautet:

Absolventinnen und Absolventen erwerben durch die positive Ablegung der Bakkalaureatsprüfung sowie die positive Beurteilung beider Bakkalaureatsarbeiten das Recht, den akademischen Grad "Bakkalaurea oder Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" verliehen zu bekommen. Beide akademischen Grade werden mit "Bakk. rer. soc. oec." abgekürzt.

§20. lautet:

Als Thema der Magisterarbeit ist eine Fragestellung aus dem Bereich der Statistik zu wählen. Die Abfassung in englischer Sprache ist zulässig. Die Magisterarbeit wird mit 18 ECTS-Punkten bewertet.

§21. lautet:

Das Magisterstudium wird mit einer Magisterprüfung abgeschlossen, die in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die in §12 genannten Fächer abzulegen ist. Eine Anerkennung von Prüfungsfächern, die bereits in einem vorausgegangenen Bakkalaureatsstudium als Prüfungsfächer (einschließlich der freien Wahlfächer) angerechnet wurden, ist nicht möglich.

§22. lautet:

Für die Beurteilung des Faches "Statistik" aus den Einzelnoten der zugehörigen Lehrveranstaltungen gilt:

Die mit der Semesterstundenanzahl gewichtete Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Hierbei hat "sehr gut" den numerischen Wert 1, "gut" den numerischen Wert 2, "befriedigend" den numerischen Wert 3 und "genügend" den numerischen Wert 4. Gibt es zwei nächstliegende ganze Zahlen (das ist dann der Fall, wenn die erste Nachkommastelle gleich fünf ist und alle weiteren Nachkommastellen gleich null sind oder wenn die erste Nachkommastelle gleich vier und alle weiteren Nachkommastellen gleich neun sind), so wird abgerundet.

§23. lautet:

Absolventinnen und Absolventen erwerben durch die positive Ablegung der Magisterprüfung sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit das Recht, den akademischen Grad "Magistra oder Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" verliehen zu bekommen. Beide akademischen Grade werden mit "Mag. rer. soc. oec." abgekürzt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber

